HEIMAT GESCHICHTE & KULTUR

IN DUDENHOFEN E.V.

Satzung

IN DER FASSUNG VOM

12.02.2020

INDEX

01 Name, Sitz und Geschäftsjahr 3

02 Zweck des Vereins 3

03 Grundsätze für die Tätigkeit (Gemeinnützigkeit) 3

04 Datenschutz im Verein 4

05 Aufgaben 4

06 Gliederung und Erwerb der Mitgliedschaft 5

07 Pflichten der Mitglieder 5

08 Rechte der Mitglieder 6

09 Verlust der Mitgliedschaft 6

10 Beiträge 7

11 Die Organe des Vereins sind: 7

12 Mitgliederversammlung 7

13 Vorstand 9

14 Auflösung des Vereins 10

15 Inkrafttreten 10

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen:
„Heimat , Geschichte und Kultur in Dudenhofen“
und wird nach folgend „Verein“ genannt.

1.2 Der Sitz des Vereins ist in Rodgau, Stadtteil Dudenhofen, Kreis Offenbach am Main.

1.3 Er wurde am 09. November 2008 gegründet und am 29.01.2009 unter VR 5205 in das Vereinsregister eingetragen.
Gerichtsstand ist Seligenstadt am Main.

1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

---

2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Kultur im Stadtteil Dudenhofen. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

2.1 Erweckung und Hebung des Verständnisses für Geschichte in der Öffentlichkeit.

2.2 die Erforschung aller Bereiche der Ortsgeschichte des Stadtteils Dudenhofen und deren Veröffentlichung der Ergebnisse in Buchform, als Film oder Tonaufzeichnungen als Druckwerk, auf Datenträgern oder im Internet.

2.3 Sammeln, erfassen und sichern von Gegenständen, die historisch oder kulturgeschichtlich wertvoll oder interessant sind, mit dem Ziel, diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und für die Nachwelt zu erhalten.

2.4 Der Verein führt kulturelle Veranstaltungen durch und fördert die künstlerische Vielfalt.

2.5 Hebung der kulturelle Bedeutung des Stadtteils Dudenhofen

2.6 Stärkung und Förderung der Zugehörigkeit und der Identität der Einwohner mit dem Stadtteil Dudenhofen.

2.7 Förderung, Pflege und Ausbau der Streuobst-Kulturlandschaft im Kreis Offenbach, Gemarkung Rodgau

---

3. Grundsätze für die Tätigkeit (Gemeinnützigkeit)

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3.6. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral und unabhängig.
Die männliche Form der Bezeichnungen gilt im Folgenden stets auch für die weibliche Form.

---

4 Datenschutz im Verein

4.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundversorgung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

4.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21DS-GVO

4.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Erläuterungen zur Datenschutzklausel:
Zum 25.05.2018 tritt ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestinnungen.

---

5 Aufgaben

Der Verein verfolgt seine Ziele durch:

5.1 Veranstaltung von Vorträgen, Aussprachen, Führungen, Besichtigungen und Ausstellungen mit geschichtlichen und kulturellen Inhalten.

5.2 Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen, sowie Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, wissenschaftlichen und Volksbildenden Institutionen und Behörden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung

5.3 Veröffentlichung von heimatkundlichen Aufsätzen, Bücher, Film, Tonaufnahmen in eigener Regie. Erstellen von Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften, TV und Internet.

5.4 Erteilung, Unterstützung und Finanzierung von Forschungsaufträgen zur Ortsgeschichte.

5.5 Die Förderung des Gemeinschaftssinns und der Identifikation mit dem Stadtteil Dudenhofen.

5.6 Organisieren von Baum- Schnitt und Pflanz Aktionen.

6 Gliederung und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts erwerben, welche die Aufgaben des Vereins unterstützen.

Der Verein besteht aus:

6.1 Ordentlichen Mitgliedern
Dies können nur natürliche Personen sein.
Anmeldungen neuer Mitglieder sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

6.2 Fördernden Mitgliedern
Dies können Personen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sein.
Eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied ist, aber eine einmalige Spende oder Sachwerte zur Erfüllung der Vereinszwecke auf Dauer unentgeltlich zur Verfügung stellt, kann für die Dauer von einem Jahr Förderndes Mitglied werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6.3 Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Mitglieder und dritte Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seinen Zielen besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6.4 Jugendliche
Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18 Lebensjahr.

---

7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur :

- Unterstützung der Ziele des Vereins nach besten Kräften.
- Anerkennung und Befolgung der erlassenen Satzung und der Vereinsbeschlüsse.
- Entrichtung des festgesetzten Jahresbeitrages

---

8 Rechte der Mitglieder

8.1 Die ordentlichen Mitglieder genießen folgende Rechte:

8.1.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
8.1.2 Berechtigung zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
8.1.3 Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

8.2 Die Fördernden genießen folgende Rechte:

8.2.1 Beratende Beteiligung an Mitgliederversammlungen
8.2.2 Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins

8.3. Die Ehrenmitglieder genießen folgende Rechte:

8.3.1. Alle Rechte eines ordentliches Mitglieds
8.3.2. Beitragsfreiheit

---

9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

9.1. durch den Tod des Mitgliedes oder bei juristische Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

9.2. mit einer Austrittserklärung des Mitglieds. Dies ist jederzeit möglich und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Austretende haftet für etwaige rückständige Beiträge für das noch laufende Geschäftsjahr. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

9.3. durch Ausschluss, dieser kann erfolgen bei:

9.3.1. Verletzung der Pflichten, wie sie in dieser Satzung aufgeführt sind.

9.3.2. nicht erfüllen der Zahlungspflicht gegenüber dem Verein.
Nach mehrfacher Mahnung und wenn mindestens zwei Jahresbeiträge überfällig sind.
Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
Dem Betroffenen steht ein Einspruchsrecht in der nächsten Mitgliederversammlung zu.

---

10 Beiträge

- Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und separat in der Beitragsordnung dokumentiert.
- Die Beiträge gelten für das Geschäftsjahr.

- Die Beitragszahlung für ordentliche Mitglieder erfolgt per Bankeinzug

- Der Vorstand kann in begründeten Sonderfällen einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht entbinden oder eine Ermäßigung einräumen.

---

11 Die Organe des Vereins sind:

11.1 Mitgliederversammlung

11.2 Vorstand

---

12 Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, einberufen.

12.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes angesetzt werden.

12.3 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

12.4 Die Einladung der Mitglieder hat wenigstens 14 Tage vorher über das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Rodgau und/oder schriftlich zu erfolgen.
Es sind Zeit und Ort der Zusammenkunft sowie die Tagesordnung anzugeben.
Anträge müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

12.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

12.6 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12.7 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

12.8 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

12.9 Der Mitgliederversammlung obliegt:

12.9.1 Akzeptanz der Tagesordnung per Akklamation.
12.9.2 Die Entscheidung über die eingereichten Anträge
12.9.3 Beschlussfassung über diese Satzung und Satzungsänderungen.
12.9.4 Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
12.9.5 die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
12.9.6 die Entgegennahme des Kassenberichtes
12.9.7 die Entlastung des Vorstandes nach Bekanntgabe der Feststellungen der Rechnungsprüfer
12.9.8 Die Wahl des Vorstandes
12.9.9 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so findet zwischen den Kandidaten mit den beiden besten Ergebnissen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat.
12.9.10 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte per Akklamation einen Sitzungspräsidenten (Wahlleiter), der nicht Mitglied des Vorstandes sein soll.
12.9.11 Über den Wahlmodus für den erweiterten Vorstandes entscheidet die Versammlung.
Die Wahl kann geheim oder per Akklamation, einzeln oder als Ganzes stattfinden.
Bei mehreren Kandidaten erfolgt die Wahl immer geheim
12.9.12 Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer können ordentliche oder fördernde Mitglieder sein.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils ein Prüfer ausscheiden muss.
12.9.13 Die Festsetzung der Jahresbeiträge
12.9.14 Die Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands oder der Mitglieder.
12.9.15 Die Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes.

12.10 Niederschrift:
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschriften sind gemäß gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

13 Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt nach §26 BGB beim geschäftsführenden Vorstand.
Der Vorstand besteht aus:

13.1. Dem geschäftsführenden Vorstand:

13.1.1. dem Vorsitzenden
13.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
13.1.3. dem Schatzmeister

13.2. Dem erweiterten Vorstand

13.2.1. dem Schriftführer
13.2.2. dem Pressewart
13.2.3. mindestens einem, aber maximal fünf Beisitzern

13.3. Dem Vorstand obliegt:

13.3.1. die Führung der Vereinsgeschäfte
Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
13.3.2. sich eine Geschäftsordnung zu geben
13.3.3. die Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse

13.4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

13.5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt geschäftsführend bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

13.6. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern, sowie auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder.

13.7. Er ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mehr als zwei seiner Mitglieder, wobei der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sein müssen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

13.8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

13.9. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes wie auch die Mitgliederversammlung. Ist der Vorsitzende verhindert, so übernimmt die Versammlungsleitung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

13.10. Dem Schriftführer ist die Führung des Schriftverkehrs übertragen, er ist für die Abfassung der Protokoll-Niederschriften zuständig.

13.11. Der Pressewart ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, die Berichterstattung in der Presse, die Werbung für den Verein und dem der Führung des dazu notwendigen Schriftverkehrs.

13.12. Dem Schatzmeister untersteht das Rechnung- und Kassenwesen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

---

14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Eine zu einem späteren Termin zu diesem Zweck einberufene weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3 /4 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Stadt Rodgau – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

---

15 Inkrafttreten

16 Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom

12.02.2020

an die Stelle der bisherigen Vereinssatzung vom 21.01.2015 und mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
